Entgeltvereinbarung nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Coccius Projekte GbR
Adalbert-Stifter-Str. 25
69181 Leimen
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Rhein-Neckar-Kreis
Kurfürsten-Anlage 38-40
69115 Heidelberg
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung
Erziehungsstelle Keskin
Wieblinger Str. 29
69214 Eppelheim
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

Erziehungsstelle

Entgeltvereinbarung St

Stand 30.06.2017 Seite 1/3

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom 19.12.2018 werden für das Leistungsangebot

Erziehungsstelle

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen:

145,20 €/ pro Tag

Investitionsbetrag:

11,27 €/ pro Tag

Es wurde folgendes Leistungsmodul vereinbart:

Eltern- und Familienarbeit

109,04 €/ pro Monat

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 14, 15 des Rahmenvertrages verwiesen.

Entgeltvereinbarung

Stand 30.06.2017

Seite 2/3

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab

01.02.2022.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 30.04.2023.

Heidelberg, 19.01.2022

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

örtlich zuständiger Träger der Jugendhilfe,

Rhein-Neckar-Kreis

Leistungsträger

Sozialpädagogische Projekte GbR

Leistungserbringer

Kommunalverband für Jugend und Soziales

Baden-Württemberg,

als Beteiligter entsprechend der Kommunalen

Vereinbarung